Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bem Wirtembergischen, in eine ewige Berbannung aus Belvetien verwandelt.

Eine Zuschrift einiger Gemeinden von Morfee und Aubonne gegen die Bertagung wird verlesen.

Resselring erhalt das Mort für eine Ordnungsmotion, über die vorgenommene Trennung der Stadtund Staatsgüter in St. Gallen: er zweiselt, daß solche unparthepisch geschehen und trägt auf eine Einladung an die Vollziehung an, die Verhandlungen darüber den geschgebenden Räthen mitzutheilen; er wünscht auch Rücknahme des Gesexes, das die Trennung von Gemeind - und Staatsgütern, der Vollziehung überläßt.

Luthy v. Gol. Der Genat hat keine Initiative — indeß konnen wir Keffelvings Antrag, ohne barüber einzutreten, an den groffen Rath senden.

Rubli belobt und unterftuzt Reffelringe Antrag, auch die Mittheilung an den groffen Rath.

Benhard ftimmt Luthy ben.

Mittelholzer auch. Gewiß ists, das wann jezt der Bollz. Ausschuß Separationen von Staats: und Gemeindgut vornimmt, so werden sie den Gesetz-bern nicht zur Ratissation vorgelegt. Das Gesetz kann aber vielleicht nun vervollsändigt und vervollskommet werden.

Luthn's Untrag wird angenommen.

Am 15ten Juni waren keine Sitzungen in benden Rathen.

Senat, 16. Juni.

Prafident : Munger.

Bay im Namen einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses über die Haustver. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt.

Kleine Schriften.

ueber die Staatseinfünfte der helvetischen Republik. Bon h. heidegger. 8. Winterthur 1800. S. 20.

Als ben Annahme der Conflitution, das Volk feis vieles zu versteuren hatten, versteukten fich hinter die nen Gesetzgebern und Regenten die Besorgung der Abgeneigtheit der Aermern, sie schäften nicht und die

Staatshaushaltung übertrug, ba anvertraute es ihnen alle Einfunfte der ehmaligen Regierungen an Capis talien, Zinfen, Zehnden, Bodenzinfen, an Zöllen, an liegenden Grunden, mit angefüllten Weinkellern und Getreidemagazinen. — Die Cantone, Die nicht in so reichem Mage Staatsbesitzungen und anderes bentragen konnten, diese erliessen einige aufgehobene Klofter mit ansehnlichen Quellen von Gintunften. -All dieses mit einmal Zusammengebrachte war eine nicht unbedeutende Ausstattung für die neue Republik. Da die Cantone noch abgefondert waren, da waren diese Einnahmequellen betrachtlich genug, die Staats, bedürfniffe der alten Regierungen bestreiten zu konnen und noch einigen Wohlstand über ihre Cantone gut verbreiten. - Unter dem Titel: Dem Bolf eine Bobithat zu erweisen, hob nun die Gesetz gebung Zehnden und Bodenzinse auf - jum Rachtheile des Staats, der Kirche, der Schulen, De? Armen und vieler Burger; bem durftigen Landburger ward dadurch nicht geholfen, der Reiche aber bereis cherte sich mit einmal noch mehr. — Dem damaligen Kinangdepartement der Regierung, gereicht es ginn gerechtesten und verdientesten Vorwurfe, nicht durch nachdrucksvolle Vorstellungen die Gefengeber gewarnt, ihnen die traurigen Folgen des Schrittes berechnet, das bevorstehende Elend geschildert und die Opposition! in den Rathen unterftugt zu haben. — Mit dem Defrete erwarteren die Gesetzgeber, daß die Debitoren die unter ihren Werth herabgesezten Schulden in Caspital verbriefen oder durch baare Bezahlung tilgen! follten. Jest trat die leicht vorherzuschende Unmöglichkeit ein: Die Armen konnten und die Reichen wollten nicht, weder verschreiben noch bezahlen. Das Wort aufheben nahmen viele für nicht bezahe len, daher gaben fie weder dem Staat noch andern! Schuldgläubigern bas, mas sie schutdig waren. — Nun follte eine allgemeine Vermögenosteuer und nachher Beytrage zur Bestreitung der Kriegskosten bezahlt werden. Go wie in Zehend, und Bodenzinsfachen, zeichnete sich auch hier eine grosse Zahl der Landbewohner aus und bezahlten nicht, wo fonst zu Tausens den besser denkende Burger bentrugen. Die Bermaltungskammern brachten es nicht dabin, eine vollskans dige Schatzung der liegenden Guter zu befomment Die Vorsteher der Munizipalitäten, gewöhnlich die Unschnlichsten und Reichen in der Gemeinde, die vieles zu versteuren hatten, versteckten sich hinter die:

Verwaltungskammern brauchten den Ernst nicht. — Dieses ift die kurze Geschichte der zum Ungluck des Staats übel berechneten Finanzbehandlung.

Run ift wieder von Nationalgüterverkauf und Darlehnung die Rede. - Es fragt fich aber : hat eine representative Volksregierung das Recht, die dem Bolt und feiner Nachkommenschaft gehörigen Domainen zu verpfanden oder zu verfaufen, ohne den Confens des Bolts gefordert zu baben? oder, wo liegt diese ertheilte Vollmacht? Die Constitution schweigt barüber. Dieses Stillschweigen gestattet so etwas nur in solchen Fällen, wo es klar an dem Tage liegt, daß einige Liegenschaften bem Staat feinen Rugen geben oder ihm unnothis gen Aufwand durch Unterhalt machen. Wo also die Beräufferung dem Staate Vortheil bringt, da ift wohl Musnahme. Aber, auffer diefen Fallen, bleiben die I omainen ein bom Bolte, ber Regierung gur Aufbewahrung für die Nachkommenschaft anvertrautes But. (Man fieht daß hier alles auf die Entscheidung der Frage antommt: ob die Beraufferung dem Staate Bortheil bringt? - Wer foll Diefe Frage entscheiden? Etwa die Urversammlungen?? — Alfo wohl die Representanten des Volks: Man sorge nur für gute Bahlen, fo wird man eine gute Stellvertretung haben, und ihr die Loffing der Frage unbedenflich überlaffen tonnen).

Goll, wie es die mahre Staatsokonomie erheisehte, feine Nationalschuld, feine Verpfandung der Zindinstrumente, tein Verkauf von Rationalgutern fur Die Bufunft mehr flatt haben, fo bleibt bie all gemeine Bermogensbesteurung übrig, die Staatsausgaben bestreiten zu konnen. Das ift Die Quelle, aus welcher eine Republik neben den Einkunften von Regalien und Domainen, ihre noch mangelnden Ginfunfte erheben foll. Eine unparthenische Bertheilung Diefer Laft durch gang helvetien, wird ben ihrer Allgemeinbeit nie so druckend senn, als wenn, wie bis jest geschehen, nur der kleinere, aber edle, gute Theil bes Bolts die Pflicht gegen den Staat anerkennt, und bezahlt; — allein zu Eröffnung dieser Besteurungs, quelle follte die Finangbehorde einmal im Ernfte den Bermögensstand aller helvetischen Bürger wissen. — In der That aber follte weder eine Bermogensbestenrung, noch eine Geldenthebung oder auch Staatsquterverkauf darauf verwendet werden, Ausgabetitel zu bestreiten, welche ihre besonders dafür bestimmten Einkunfte haben. Will, wie es die Gerechtigkeit laut fordert, die Regierung Die traurige Lage ber Beift. lichkeit beherzigen , - will man diefe nutlichen Staats. burger nicht langer verhungern und den gerechten Lohn ihrer Arbeit ermangeln laffen, und follen die Schulen nicht verschlossen werden muffen und die Nachkommen. schaft der Unwiffenheit, der Wildheit und Stupiditat preisgegeben fenn; follen die durftigen Armen, Alten und Kranken ben den ehmaligen Instituten wieder verpflegt werden; follen die Urmen nicht verhungern, Die sonst vom Staat Brod hatten — und soll nicht eine groffe Bahl Burger, auf eine ber Constitution widersprechende Weise an Zehenden und Bodenzinsen geschädigt bleiben; — wenn all' dieses uebel, welches der eigentliche Zunder der Zwietracht in der Republik war, aufhoren foll, danu ift die Wiedereinführung der Zehenden unausweichlich. - Die Naturalabgaben, als wirkliche Schuldsache, werden durch ihre Wieder. einführung in wenig Zeit das geschehene Uebel wieder gut machen. Bleibt bann baben bem Staat noch einiger Ueberschuß, dann verwende ihn die Regierung gur Erleichterung ber Burgerbesteurung.

Durch die Aushebung der Zehenden und Bodenzinse sind schon verschiedene neue, wirkliche Feudaltitel entstanden, die Helvetien nie kannte: die Abgabe bey handanderung der Liegenschaften, die Stempelgebuhr, die Zasernenpatente und Zapfengeld.

Groffer Rath, 17. Juni. Einladung an die Bollziehung binnen einem Monat die Staatsrechnungen und das Verzeichniß alles habens der Republik einzusenden. — Discussion eines Gutachtens über die Polizen der Fleischer.

Senat, 17. Juni. Borlegung der Constitutionsabschnitte über die richterliche Gewalt und die Ortsobrigkeiten. Einladung an den grossen Rath (auf Carts Untrag) die Zehnercommission auszulösen.

Groffer Rath, 18. Juny. Weitere Discussion über die Polizen des Fleischverkaufs. — Die Zehnerkommission wird aufgelost.

Senat, 18. Jung. Richts von Bedeutumg.

Groffer Rath, 19. Junn. Der groffe Math nimt den Grundsatz an, daß das Blutzugrecht ausgehoben senn soll.

Senat, 19. Juny. Berwerfung des Beschluse fes über die Hauserer.